

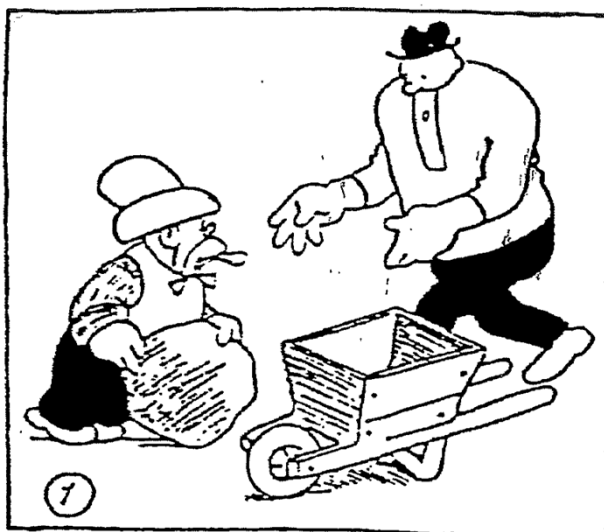
Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und
dessen Umsetzung im Kanton Bern

Weiterbildungskommission des Obergerichts des Kt. Bern
Kurs vom 4. Dezember 2012 Amtshaus Bern

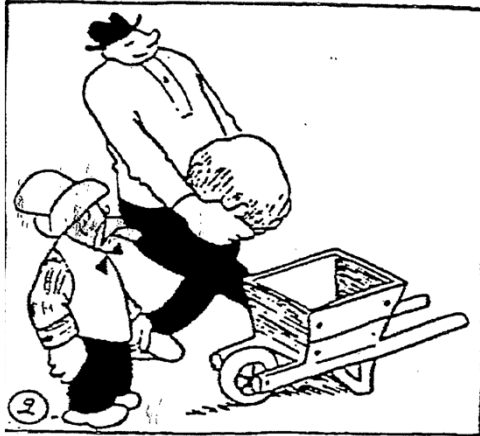
**Interdependenzen von
Massnahmenanordnungen und
Massnahmenführung**

Kurt Affolter-Fringeli
lic. iur., Fürsprecher, Ligerz

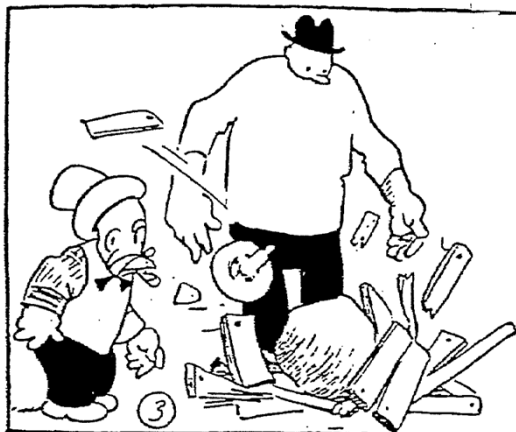
Der Helfer



Der Helfer?



Der Helfer??

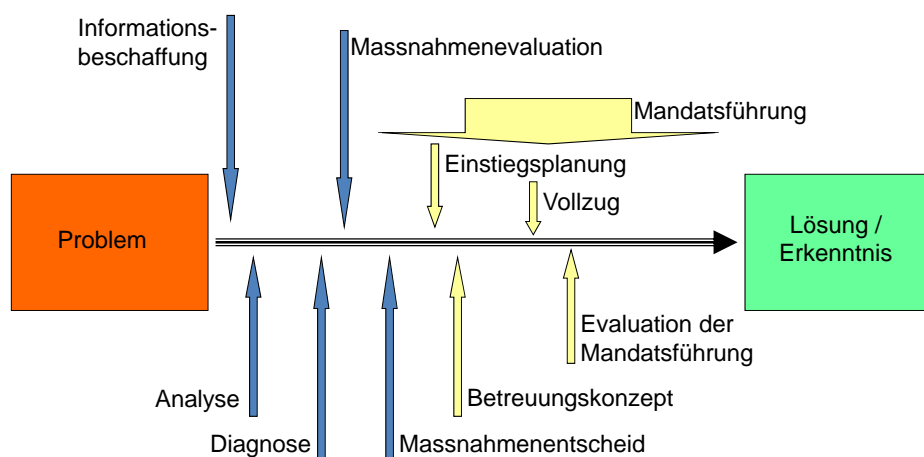


Der Helfer!

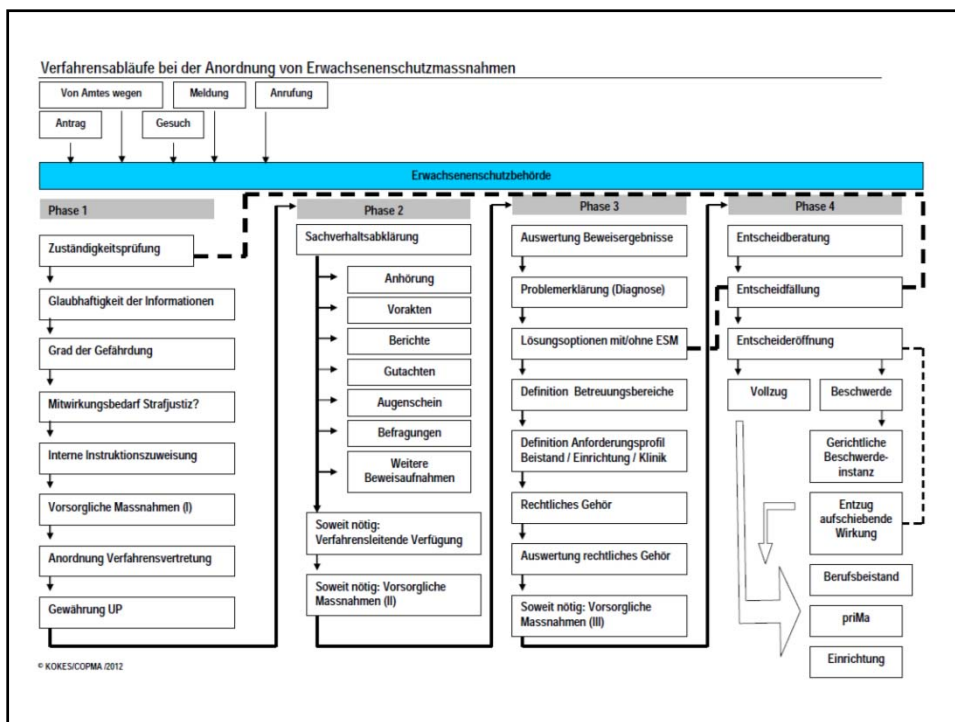
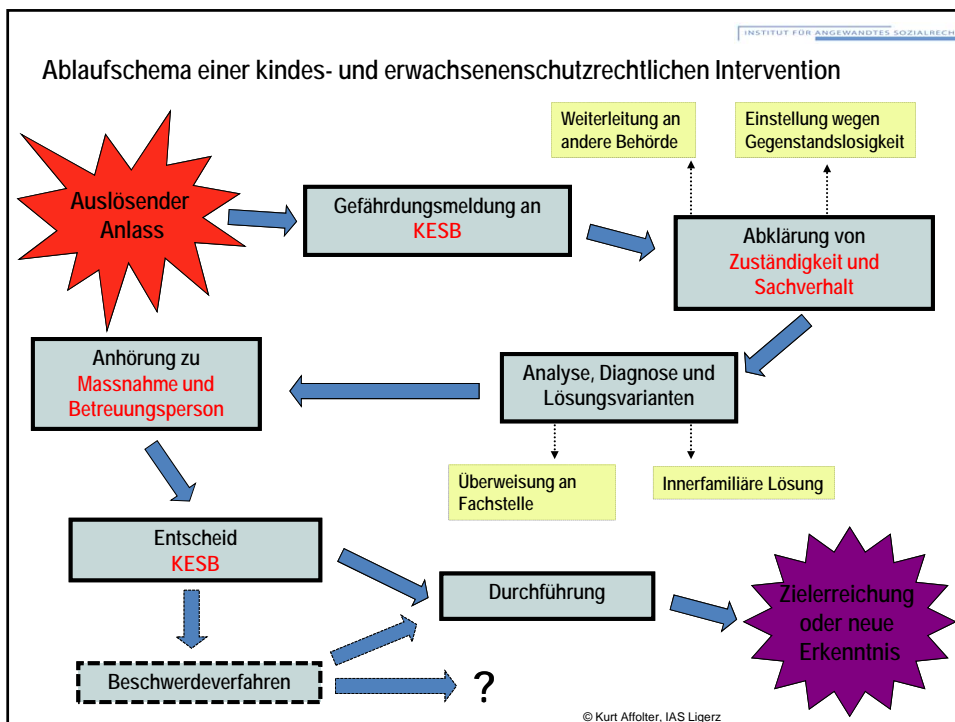


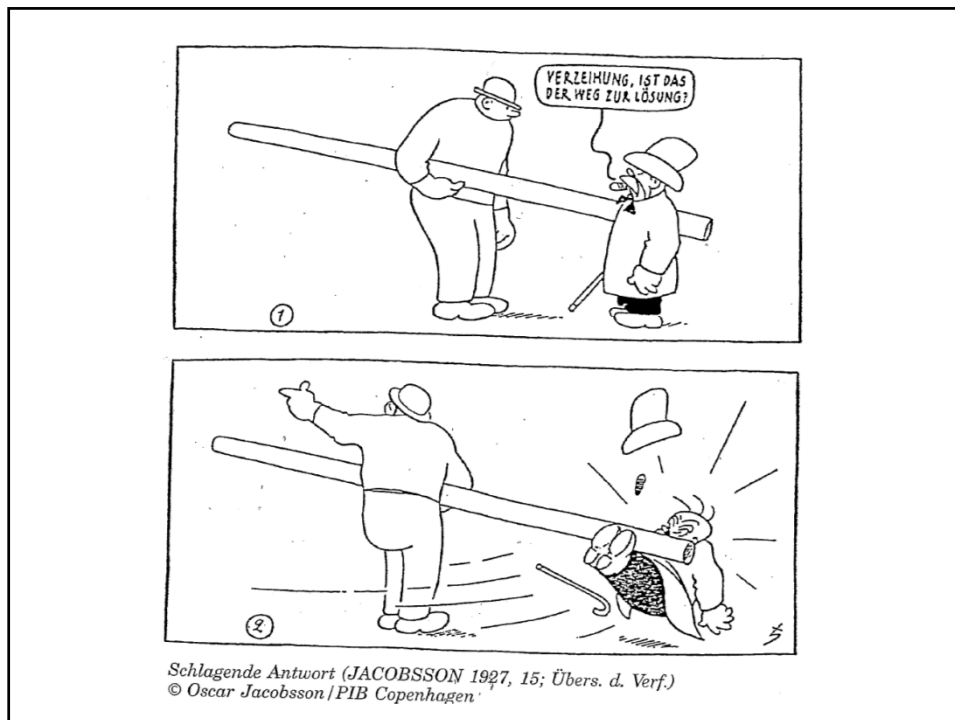
INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Prozessablauf Lösungsfindung oder Erkenntnisgewinn



© Kurt Affolter, IAS Ligerz





A. Einstiegsphase I

- Örtliche, sachliche und funktionelle Zuständigkeitsprüfung
- Erhebung der relevanten Informationen, die eine
 - Prüfung der Glaubhaftigkeit der Meldung
 - erste Gefährdungs- und Risikoeinschätzung
 - Prüfung allfälliger superprovisorischer Massnahmen erlauben
- Hilfsmittel: Meldebogen als Gesprächsleitfaden (nach Vorgaben KESB)
- Klärung Mitwirkungsbedarf der Strafjustiz (Beweissicherung, Verdunkelungsgefahr)

A. Einstiegsphase II

- Zuweisung an interne verfahrensleitende Person
- Allenfalls vorsorgliche Massnahmen
- «Wenn nötig» Anordnung Verfahrensvertretung. Aufgabe: Nicht «Prozessgewinn», sondern Lösungssuche zum Wohl der Betroffenen. An die «Policy» von Art. 274 Abs. 1 ZGB gebunden!
- Allenfalls Gewährung der Unentgeltlichen Rechtspflege
- Information des Melders/der Melderin über das weitere Vorgehen, namentlich, dass KESB gegenüber nicht Verfahrensbeteiligten nicht informieren darf über getroffene Abklärungen und allfällige Massnahmen

B. Abklärungsphase I

- Erforschung des Sachverhalts von Amtes wegen (Untersuchungsgrundsatz), z.B.
 - Anhörung Betroffener
 - Einforderung und Studium von Vorakten
 - Einholen von Erkundigungen (auch auf unübliche Art)
 - Abklärungsauftrag an geeignete Stelle (z.B. örtlicher/regionaler Sozialdienst)
 - Anordnung eines Gutachtens, allenfalls stationär
 - Augenschein
 - Zeugeneinvernahme nach kantonalem Recht
 - Urkunden (Schriftstücke, Zeichnungen, Pläne Filme, Fotografien, Tonaufzeichnungen)

B. Abklärungsphase II

- Soweit erforderlich ist die Beweisaufnahme mittels verfahrensleitender Verfügung anzuordnen
 - Dient der Transparenz
 - Lässt redundante Erhebungen vermeiden
 - Fördert geplantes und koordiniertes Vorgehen
- Soweit nötig: Prüfung vorsorglicher Massnahmen

B. Abklärungsphase III

Sozialabklärungen im Besonderen 1

Begriff

Systematische Informationssammlung, deren Analyse und Bewertung mit Blick auf bestimmte Fragestellungen

Inhalt

Beschreibung und Analyse des Schwächezustands und des Gefährdungspotenzials, aber auch der vorhandenen Ressourcen, und Aufzeigen des Handlungsbedarfs (Subsidiarität, Komplementarität, Verhältnismässigkeit)

Abgrenzung zu Amtsbericht

Vorhandenen Informationen einer angerufenen Amtsstelle

B. Abklärungsphase IV

Sozialabklärungen im Besonderen 2

Abgrenzung zu Gutachten im Rechtssinne

Auf Fachwissen abgestützte Tatsachenfeststellung, Vermitteln von Erfahrungssätzen nach Stand der Wissenschaft, Tatsachenbeurteilung.

B. Abklärungsphase V

Sozialabklärungen im Besonderen 3

Die KESB

- entscheidet, ob für Abklärungen externe Stellen beigezogen werden und welche Sozialdienste, psychologischen, psychiatrischen, allgemein medizinischen Fachleute oder Vermögens- und/oder Finanzfachleute
- formuliert klare Abklärungsaufträge und stellt Fragen, die zu beantworten sind
- formuliert in Zusammenarbeit mit den Abklärungsstellen Qualitätsstandards für Abklärungen, sofern diese nicht vom Gesetzgeber formuliert worden sind (vgl. zB Art. 22 KESG und Art. 3 ZAV)
- setzt in Absprache mit den Abklärungsstellen realistische Fristen zur Erstellung von Abklärungsberichten

B. Abklärungsphase VI

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

KOKES
COPMA

Sozialabklärungen im Besonderen 4

Die Stellenleitung der Abklärungsdienste

- sorgt für systematische und (teil)standardisierte Vorgehensweisen, die Einhaltung dieser Standards und für die personelle Sicherstellung der Aufträge (nötige Stellenprofile, Stellvertretungen)
- Sichert Wissensmanagement
- Evaluiert regelmässig mit KESB

B. Abklärungsphase VII

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

KOKES
COPMA

Sozialabklärungen im Besonderen 5

Informationsbeschaffung

- Grundsatz: das Klientensystem ist der beste Informant
- Dritte sind zur Mitwirkung verpflichtet (Art. 448 ZGB)
- Falls Informationen bei Dritten eingeholt werden, Information des Klientensystems im Voraus, ausser wenn „Verdunkelungsgefahr“ oder „Vereitelungsgefahr“ besteht, dann allenfalls im Nachhinein
- Bei Kindeswohlgefährdung Kontakt und Gespräche mit dem gefährdeten Kind, in Missbrauchsfällen spezialisierten Fachstellen überlassen
- Vorbestehenden Akten: In der Regel durch KESB anfordern und auszuwerten
- Nach Möglichkeit interventionsorientierte Abklärungen: Commitment anstreben

C. Auswertungsphase

- Auswertung der Beweisergebnisse (Analyse)
- Problemerkklärung (Diagnose), soweit möglich
- Lösungsoptionen mit/ohne behördliche Massnahme
- Definition der Betreuungsbereiche (Aufgabenbereich eines Beistandes/einer Beiständin oder der Einrichtung)
- Definition Anforderungsprofil Betreuungsperson oder Einrichtung/Klinik
- Rechtliches Gehör zum Beweisergebnis, zu den Schlussfolgerungen und zur vorgesehenen Betreuungsperson
- wenn möglich Besprechung mit betroffener Person und künftiger Betreuungsperson über Problemlage, Lösungswege und Beitrag der Beistandschaft oder der stationären Einrichtung zur Problemlösung

C. Auswertungsphase II

- Auswertung des rechtlichen Gehörs durch KESB
- Soweit nötig: vorsorgliche Massnahmen

D. Entscheidungsphase

- Beratung der Massnahmenvorschläge in der interdisziplinären KESB, sofern nicht in Einzelkompetenz
- Erlass des Entscheides mit Rubrum, Betreffnis, Sachverhaltsdarstellung, Erwägungen, Entscheiddispositiv, Kostenspruch, Rechtsmittelbelehrung und Eröffnungsformel
- Gegebenenfalls (bei Gefahr im Verzug) Entzug der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde (nArt. 450c ZGB)
- Nach erfolgtem Entscheid mit anschliessender Beschwerde: Möglichkeit der Widererwägung bis zur Vernehmlassung (nArt. 450d Abs. 2 ZGB)